

Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Homburg/Ruhrort/Baerl	13.06.2013	Anhörung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	17.06.2013	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr	20.06.2013	Vorberatung
Integrationsrat	27.06.2013	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	01.07.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	08.07.2013	Entscheidung

Betreff

Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes im Hochhausquartier Hochheide

Beschlussentwurf

Für den umrandet dargestellten Bereich, der begrenzt wird,

im Nordosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Husemannstraße von Kirchstraße bis Lauerstraße,

im Südosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Lauerstraße von Husemannstraße bis Moerser Straße,

im Süden durch die hinteren Grenzen der Grundstücke südlich der Moerser Straße von Rheinpreußenstraße bis Kirchstraße einschließlich der Grundstücke in den Eckbereichen Rheinpreußenstraße/Moerser Straße, Moerser Straße/Ottostraße (bis Hausnummern Ottostraße 53 und 53 A), Moerser Straße/Ehrenstraße/Poststraße (Poststraße 3, 5 und 2 bis 4 A sowie Ehrenstraße 2 bis 10),

im Nordwesten durch die hinteren Grundstücksgrenzen der nordwestlichen Bebauung an der Kirchstraße von Moerser Straße bis Husemannstraße

wird gemäß § 141 Abs. 3 BauGB der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen beschlossen.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB zu gewinnen.

Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

(V/62, 61)

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt -in Euro-: Ja Nein

Bei finanziellen Auswirkungen in Wirtschaftsplänen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind die mittelbaren/unmittelbaren Auswirkungen auf den städt. Haushalt hier ebenfalls angeben.

Konsumtiver Ergebnisplan		Produkte: 090801				
Teilergebnisplan Amt: 61		Lfd. Haus-	Planung Folgejahre			
		haltsjahr	2014	2015	2016	
Erträge: (Ertragsart; siehe Zeile des Ergebnisplans)						
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen			64.000			
davon noch nicht veranschlagt			64.000			
Aufwendungen: (Aufwandsart; siehe Zeile des Ergebnisplans)						
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			80.000			
davon noch nicht veranschlagt			80.000			
Ergebnis (= Erträge - Aufwendungen)		0	-16.000	0	0	
davon noch nicht veranschlagt		0	-16.000	0	0	
Ein noch nicht veranschlagtes negatives Ergebnis wird kompensiert durch: Der Bedarf wird in der Haushaltsaufstellung 2014 im Rahmen des Budgets des Dezernates V berücksichtigt.						
Auswirkungen auf Stellenplan:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Auswirkungen auf Ziele/Kennzahlen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Falls ja, Kurzbeschreibung:						
Investiver Finanzplan						
Teilfinanzplan Amt:		Finanzstelle:				
	Gesamt	Lfd. Haus-	Planung Folgejahre			Rest
			haltsjahr	2014	2015	
Einzahlungen	0					
davon noch nicht veranschlagt	0					
Auszahlungen	0					
davon noch nicht veranschlagt	0					
Saldo (= Einz. - Ausz.)	0	0	0	0	0	
davon noch nicht veranschlagt	0	0	0	0	0	
Ein noch nicht veranschlagter negativer Saldo wird kompensiert durch:						
Bei allen Investitionen sind auf diesem Vordruck auch die Auswirkungen auf den konsumtiven Ergebnisplan -siehe oben- berücksichtigt (bilanzielle Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Aufwand und Investitionsförderung für Festwerte sowie weitere Folgekosten).						

Textliche Erläuterungen, die aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden können, sind in der Problem-
beschreibung/Begründung enthalten.

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Im Rahmen des Sanierungsverfahrens sollen Kriterien für die geschlechtergerechte Umsetzung gemeinsam mit den unterschiedlichen Interessengruppen der Bewohner, Akteure und sonstigen Beteiligten erarbeitet und umgesetzt werden. Geschlechtergerechtigkeit im Städtebau zielt darauf ab, Siedlungsentwicklung und Flächennutzung so zu gestalten, dass spezifische Lebenssituationen von Frauen und Männern und die sich daraus ergebenden Bedarfe stärker und vor allem gerechter berücksichtigt werden. Formal wird die geschlechtergerechte Schreibweise verwendet.

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

L I N K

T U M

Problembeschreibung / Begründung

In der Sitzung am 08.07.2013 wird der Rat der Stadt die Ziele des integrierten Handlungskonzeptes für das Hochhausquartier Hochheide mit der DS 13-0742 beschließen und den Oberbürgermeister beauftragen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sanierungsgebietes vorliegen.

Voraussetzung für die Ausweisung eines Sanierungsgebietes nach § 136 ff. BauGB sind vorbereitende Untersuchungen für das Sanierungsverfahren nach § 141 BauGB.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen die Beurteilungsgrundlagen gewonnen über

- die Notwendigkeit des Sanierungsverfahrens
- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge
- die anzustrebenden detaillierten Ziele und
- die Durchführung der Verfahren.

Die vorbereitenden Untersuchungen werden sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben könnten.

Die Beteiligung und Beratung von betroffenen Bewohnern und anderen Akteuren im Ortsteil während der vorbereitenden Untersuchungen ist wichtige Grundlage des Planungsprozesses.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen Anfang 2014 abgeschlossen sein. Danach soll die entgeltliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes vom Rat der Stadt beschlossen werden.

Teile der vorbereitenden Untersuchungen sollen an geeignete Ingenieurbüros vergeben werden.

Die Kosten für die vorbereitenden Untersuchungen werden auf ca. 80.000,- Euro geschätzt und werden zur Förderung angemeldet. Der städtische Eigenanteil beträgt ca. 16.000,- Euro.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Stadt beginnt die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Auskunftspflicht der Betroffenen nach § 138 BauGB. Außerdem besteht ab der Bekanntmachung eine Veränderungssperre für die Durchführung von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB.